



Hohensteiner Nachrichten

Branderode
Holbach
Klettenberg
Liebenrode
Limlingerode
Mackenrode
Obersachswerfen
Schiedungen
Trebra

• AMTSBLATT DER GEMEINDE HOHENSTEIN •

13. Jahrgang

17. Juli 2008

Nr. 4

Besuch der zukünftigen Erstklässler in der Grundschule



Am 11. Juni 2008 luden die Hortkinder unserer Klettenberger Grundschule die zukünftigen Schul-

anfänger mit ihren Kindergärtnerinnen Frau Koch aus Mackenrode, Frau Jödicke aus Klettenberg

AUS DEM INHALT DIESER AUSGABE

- Sitzungen d. Ausschüsse u. d. Gemeinderates
- Informationen zu allen Änderungen bezüglich der Abwasserbeseitigung ab 01.01.2008
- Zweckvereinbarung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe
- Entwässerungssatzung und Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
- Entgeltverordnung der Gem. Hohenstein für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen
- Aus dem Gemeindeleben

und Frau Pfeiffer aus Tettenborn ein. Die kleinen Gäste schnupperten während einer kleinen ersten Schulstunde schon einmal Schulluft, plauderten, spielten und wetteiferten miteinander. Vereint waren an diesem Nachmittag insgesamt 84 Hort- und Kindergartenkinder. Welch ein lustiges Treiben!

Ein herzliches Dankeschön gilt den Kindern der 1. und 2. Klasse mit ihren Lehrerinnen Frau Hökelmann und Frau Bierwirth für die kulturelle Umrahmung. Schulhort d. GS „T. Müntzer“ Klettenberg.

Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein

In Vorbereitung der nächsten Gemeinderatssitzung treffen sich die Ausschüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein in der 36. Kalenderwoche 2008.

Am Dienstag, dem **02. September 2008** findet um **19.00 Uhr** im Versammlungsraum der Verwaltung der Gemeinde Hohenstein im ehemaligen Rittergut Klettenberg eine **Beratung des Bau- und Werksausschusses** des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein statt.

Am Mittwoch, dem **03. September 2008** findet **19.00 Uhr** eine Sitzung des **Finanz- und Hauptausschusses** des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein im Versammlungsraum der Verwaltung der Gemeinde Hohenstein im ehemaligen Rittergut Klettenberg statt.

Alle Mitglieder der Ausschüsse werden gebeten ihre Teilnahme zu den jeweiligen Terminen abzusichern. gez. Höche, Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Hohenstein

Redaktion: Kämmerlei, Gemeinde Hohenstein, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein/OT Klettenberg
 Telefon: 03 63 36/5 17 32, Telefax: 03 63 36/5 17 30
 E-Mail: gemeinde@gemeindehohenstein-harz.de
 Internet: www.gemeindehohenstein-harz.de

Redaktionsschluss: 07.07.2008. Die nächsten „Hohensteiner Nachrichten“ erscheinen am **18.09.2008**.

Gesamtgestaltung/Werbung: Kodi-Satzstudio Neukirchner, 99734 Nordhausen, Tel. 0 36 31/98 27 78
 Inserationsannahme durch R. Neukirchner

Gemeinderatssitzung der Gemeinde Hohenstein

Am Donnerstag, dem **11. September 2008** findet um **20.00 Uhr** im Versammlungsraum der Verwaltung der Gemeinde Hohenstein im ehemaligen Rittergut Klettenberg die nächste **öffentliche Gemeinderatssitzung** der Gemeinde Hohenstein statt.

TAGESORDNUNG:

1. Beschluss zur Tagesordnung
2. Beschluss der Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 08.05.2008
3. Informationen durch den Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein
4. Diskussion und Beschluss der 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein
5. Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 „Am Gottesacker“ (OT Trebra) der Gemeinde Hohenstein gemäß § 2 (1) BauGB
6. Beschluss zur öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 „Am Gottesacker“ der Gemeinde Hohenstein gemäß § 3 (2) BauGB
7. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes
8. Nichtöffentlicher Teil (Grundstücksangelegenheiten, Personalangelegenheiten)

Die Gemeinderatsmitglieder werden gebeten ihre Teilnahme abzusichern. Alle interessierten Bürger der Gemeinde Hohenstein sind zu dieser Sitzung recht herzlich eingeladen.

gez. Höche, Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle zwei Monate im Jahr, im Januar, März, Mai, Juli, September, November, in der Regel am 3. Donnerstag des jeweiligen Monats. Es wird kostenlos an alle Haushalte verteilt. Des weiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt in der Gemeinde Hohenstein/OT Klettenberg, Ernst-Thälmann-Straße 62, 99755 Hohenstein einzeln oder im Jahresabonnement, kostenlos, im Falle der Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten, zu beziehen.

Sollte ein Haushalt der Gemeinde Hohenstein versehentlich bei der Zustellung des Amtsblattes vergessen werden, bitten wir die Gemeindeverwaltung zu informieren.

Die Stadt Nordhausen, Stadtentwässerungsbetrieb, informiert über neue Abwassergebühren

Zum 01.01.2008 ist durch Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Nordhausen und der Gemeinde Hohenstein vom 14.01.2008 (rechtsaufsichtlich genehmigt durch die Untere Rechtsaufsichtsbehörde – Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen mit bestandskräftigem Bescheid vom 05.02.2008 / veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz; Jg. 18, Nr. 04/08 v. 27.02.2008) der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Nordhausen für die Abwasserentsorgung in der Gemeinde Hohenstein zuständig geworden.

Nachdem die erforderlichen Satzungsänderungen nunmehr endlich genehmigt wurden, ist beabsichtigt, im August Vorauszahlungsbescheide für das Jahr 2008 zu versenden. Ein Versand der Vorauszahlungsbescheide war vor Abschluss der Satzungserlassverfahren leider nicht möglich. Mit diesen Vorauszahlungsbescheiden werden zwei Abschläge erhoben, deren Fälligkeit im September und November liegen wird. Die Berechnung der Abschläge erfolgt aufgrund der Verbrauchs- bzw. Abfuhrmengen aus dem Jahr 2007 mit den Gebührensätzen der Stadt Nordhausen, die nach nun erfolgter Satzungsänderung seit 01.01.2008 auch in der Gemeinde Hohenstein gelten. Die betroffenen Kunden erhalten mit den Vorauszahlungsbescheiden weitere Informationen. Die Vorauszahlungsbescheide dienen in erster Linie dazu, dass Sie Ihre Abwassergebühren für das gesamte Jahr nicht in einer Summe zahlen müssen. Mit der Jahresverbrauchsabrechnung für das Jahr 2008, die wir Anfang 2009 durchführen werden, werden dann Ihre tatsächlichen Verbräuche bzw. Abfuhrmengen im laufenden Jahr zu Grunde gelegt.

Die amtlichen Bekanntmachungen der Satzungen der Stadt Nordhausen erfolgen im Amtsblatt der Stadt Nordhausen, dem Nordhäuser Ratskurier. Um auch unsere Kunden in der Gemeinde Hohenstein über den Inhalt der Satzungen in Kenntnis zu setzen, werden die Satzungstexte der Entwässerungssatzung sowie der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

nachfolgend in den „Hohensteiner Nachrichten“ abgedruckt. Kopien der veröffentlichten Satzungen können Sie bei Bedarf auch bei uns anfordern oder auf der Internetseite der Stadt Nordhausen unter der Rubrik „Rathaus - Ortsrecht“ kostenlos downloaden.

In den Hohensteiner Nachrichten v. 20.12.2007 Ausgabe Nr. 7 in 2007, wurde die Erhebung einer Niederschlagswassergebühr ab dem 01.01.2008 bereits angekündigt. Diese Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserkanalisation gibt es in Nordhausen bereits seit einigen Jahren. Bezüglich dieser für Sie neuen Gebühr werden wir im August Informationsschreiben und Erfassungsbögen an die betroffenen Haushalte versenden. Auf diesen Bögen ist von jedem Grundstückseigentümer im Rahmen einer Selbstauskunft anzugeben, von welchen Grundstücksflächen Niederschlagswasser in die Kanalisation abgeleitet wird. Diese Daten werden der Gebührenerhebung zugrunde gelegt. Zu wahrheitsgemäßen Angaben ist jeder Gebührenzahler gesetzlich verpflichtet. Die Erhebung der Niederschlagswassergebühren erfolgt dann erstmals Anfang des kommenden Jahres mit den Bescheiden zur Jahresverbrauchsabrechnung 2008.

Bei Fragen zum Erfassungsbogen und zur Gebührenerhebung stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen Frau Marx und Frau Steinecke (Telefonnummer: 03631/639-351 und -350) gern zur Verfügung.

Im Zusammenhang mit der Einführung der Niederschlagswassergebühr werden wir Ihnen auch gesonderte Sprechstunden im August 2008 in der Verwaltung der Gemeinde Hohenstein, Ernst-Thälmann-Straße 62, in Hohenstein/OT Klettenberg anbieten. Damit sind Sie nicht gezwungen, extra nach Nordhausen zu kommen, falls Sie eine persönliche Beratung wünschen. Die genauen Termine werden mit Versand der Erfassungsbögen mitgeteilt.

gez. Stadtentwässerungsbetrieb Nordhausen

Zur Information unserer Bürger drucken wir nachfolgend die Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Hohenstein und der Stadt Nordhausen zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung ab.

Die Zweckvereinbarung wurde im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz, Jg. 18, Nr. 04/08 vom 27.02.2008 S. 6-11 amtlich bekannt gemacht.

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung

Zwischen der Stadt Nordhausen
Markt 1, 99734 Nordhausen
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Frau Rinke - *im Folgenden*
„Stadt“ genannt -
und der Gemeinde Hohenstein,
Ernst-Thälmann-Str. 62
99755 Hohenstein
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Höche - *im Folgenden*
„Gemeinde“ genannt -
wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür-KGG) vom 01.06.1992 (GVBl. Nr. 14, S. 232), i. d. F. der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8, S. 290) die nachstehende Zweckvereinbarung.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Gemeinde überträgt aufgrund dieser Zweckvereinbarung mit Wirkung zum 01.01.2008 die ihr gemäß § 2 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und § 58 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) obliegenden Aufgaben der Abwasserbeseitigung und -reinigung einschließlich der damit verbundenen Verwaltungsaufgaben auf die Stadt.

§ 2

Aufgabenübertragung

Aufgrund dieser Vereinbarung ist die Stadt verpflichtet, sämtliches im Gebiet der Gemeinde anfallende Abwasser schadlos zu beseitigen und die damit verbundenen Verwaltungsaufgaben zu erledigen. Auf die Stadt gehen hierzu sämtliche zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse über. Die Stadt wird ermächtigt, alle zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen. Es wird klargestellt, dass die Rechte und Pflichten der Gemeinde nach den Vorschriften des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasserabgabengesetz) auch von der Aufgabenübertragung umfasst sind.

PRÄAMBEL

Die Gemeinde ist abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft gemäß § 2 Thüringer Kommunalordnung und § 58 Thüringer Wassergesetz. Sie unterhält zur Erfüllung dieser Aufgabe derzeit den Entwässerungsbetrieb Hohenstein – Eigenbetrieb der Gemeinde Hohenstein.

Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigenen personellen Kapazitäten. Die Gemeinde hat durch Zweckvereinbarung mit der Stadt v. 08./10.01.2002 zur Erledigung der Aufgaben der Abwasserentsorgung diese ab 01.01.2002 bereits in technischer, kaufmännischer und allgemeiner Hinsicht auf die Stadt übertragen. Die hoheitliche Aufgabe war von dieser Zweckvereinbarung noch nicht umfasst. Nunmehr soll, zur weiteren Vorbereitung der Eingemeindung der Gemeinde in die Stadt Nordhausen, auch die hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf die Stadt Nordhausen - Stadtentwässerungsbetrieb übertragen werden.

Zu diesem Zweck schließen die Stadt und die Gemeinde auf Grundlage der §§ 7 ff. des Gesetzes

AMTLICHER TEIL

§ 3 Satzungsrecht

(1) Zur Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung wird der Stadt nach § 10 Abs. 1 ThürKGG das Recht übertragen, Satzungen und Verordnungen auch für das Gebiet der Gemeinde zu erlassen.

(2) Die Satzungen der Gemeinde, die die Aufgabe der Abwasserbeseitigung und -reinigung betreffen, werden durch die Gemeinde aufgehoben. Die Satzungen der Stadt, die die Aufgabe der Abwasserbeseitigung und -reinigung betreffen, werden entsprechend geändert bzw. angepasst.

(3) Folgende Satzungen der Stadt werden mit Wirkung von dieser Zweckvereinbarung auf das Gemeindegebiet Hohenstein erstreckt:

- Neufassung der Betriebssatzung des Stadtentwässerungsbetriebes der Stadt Nordhausen vom 02.04.2003, veröffentlicht im Nordhäuser Ratskurier Nr. 5/2003 v. 24.05.2003, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Stadtentwässerungsbetriebes der Stadt Nordhausen v. 02.11.2005, veröffentlicht im Nordhäuser Ratskurier Nr. 12/2005 vom 17.12.2005

- Neufassung der Satzung für die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen der Stadt Nordhausen (Entwässerungssatzung – EWS) Beschluss des Stadtrates Nr. BV/0367/2005 vom 02.11.2005, veröffentlicht im Nordhäuser Ratskurier Nr. 12/2005 vom 17.12.2005

- Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Nordhausen, in der Neufassung v. 22.10.2003, Beschluss des Stadtrates Nr. BV/0930/2003, veröffentlicht im Nordhäuser Ratskurier Nr. 15/2003 v. 20.12.2003, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Nordhausen v. 31. März 2004, Beschluss des Stadtrates Nr. BV/1007/2003, veröffentlicht im Nordhäuser Ratskurier Nr. 11/2004 v. 11.12.2004, geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwäs-

- serungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Nordhausen v. 02.11.2005, veröffentlicht im Nordhäuser Ratskurier Nr. 12/2005 v. 17.12.2005
- Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter der Stadt Nordhausen (Abwasserabgabensatzung – AbwAS) in der Neufassung vom 15.11.2000, veröffentlicht im Nordhäuser Ratskurier Nr. 11/2003 vom 16.08.2003, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter der Stadt Nordhausen (Abwasserabgabensatzung – AbwAS) vom 15.11.2000, veröffentlicht im Nordhäuser Ratskurier Nr. 12/2003 v. 27.09.2003, geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter der Stadt Nordhausen (Abwasserabgabensatzung – AbwAS) vom 06.07.2005, veröffentlicht im Nordhäuser Ratskurier Nr. 8/2005 vom 10.09.2005
- Gebührensatzung der Stadt Nordhausen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungsgebührensatzung), veröffentlicht im Nordhäuser Ratskurier Nr. 06/2007 vom 21.07.2007

§ 4 Mitspracherecht der Gemeinde

Der Bürgermeister der Gemeinde oder ein durch den Gemeinderat zu bestimmender Vertreter erhält das Recht, an den Sitzungen des Werkausschusses der Stadt teilzunehmen. Er erhält zu allen der Beschlussfassung unterfallenden Angelegenheiten, von der die Gemeinde oder Bürger der Gemeinde direkt betroffen sind, ein Rede- und Antragsrecht sowie vorab die jeweiligen Beschlussvorlagen. Obliegt die Beschlussfassung dem Stadtrat, gilt das Rede- und Antragsrecht entsprechend. Soweit notwendig, wird die Stadt ihre betroffenen Satzungen und Geschäftsordnungen nach Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung entsprechend ändern.

§ 5**Übernahme von Vermögen, Verbindlichkeiten und vertraglichen Verpflichtungen**

(1) Die Übernahme des aufgabenbezogenen Betriebsvermögens sowie der aufgabenbezogenen Verbindlichkeiten werden in einer gesonderten Vereinbarung mit Wirkung zum 01.01.2008 nach § 24 Abs. 1 ThürKGG geregelt. In der abzuschließenden Vereinbarung werden weiterhin die Übertragung der aufgabenbezogenen Verträge sowie alle sonstigen betriebswirtschaftlichen Aspekte der Aufgabenübertragung geregelt.

(2) Unabhängig davon verpflichtet sich die Gemeinde sicherzustellen, dass die Stadt die aufgabenbezogenen Anlagen mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung uneingeschränkt nutzen kann.

(3) Die Stadt hat das Recht, Grundstücke der Gemeinde, insbesondere öffentliche Verkehrsflächen, unentgeltlich zur Verlegung und Instandhaltung der Abwasseranlagen zu benutzen.

§ 6**Wirksamkeitsvoraussetzungen**

Diese Zweckvereinbarung bedarf gemäß § 11 Abs. 2 ThürKGG der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der amtlichen Bekanntmachung.

§ 7**Laufzeit/Kündigung**

(1) Diese Zweckvereinbarung gilt unbefristet. Sie endet jedoch spätestens mit Ablauf des Tages, der dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der Eingemeindung der Gemeinde vorangeht.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Jahres, frühestens jedoch zum 31.12.2010, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Erfolgt bis zum 31.12.2010 keine Eingliederung der Gemeinde in die Stadt, behält sich die Stadt das Recht vor, eine eigene öffentliche Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde zu bilden.

(4) Eine Änderung oder Kündigung dieser Zweckvereinbarung bedarf der Zustimmung des Gemeinde- sowie des Stadtrates und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 13 Abs. 2 ThürKGG.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2008 in Kraft und ersetzt die am 08./10.01.2002 geschlossene Zweckvereinbarung.

§ 9**Auseinandersetzung im Falle der Beendigung der Zweckvereinbarung**

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so gilt für die Auseinandersetzung Folgendes:

(1) Die Teile der Entwässerungseinrichtungen der Stadt, die sich auf dem Gebiet der Gemeinde befinden, gehen auf die Gemeinde über.

(2) Forderungen, die zum Stichtag der Kündigung wirtschaftlich begründet sind, werden an die Gemeinde abgetreten, soweit sie der Gemeinde zuzuordnen sind. Die Zuordnung ergibt sich aus der zu erstellenden geprüften Teilbilanz. Eine Gewährleistung für die Einbringlichkeit der Forderungen ist ausgeschlossen. Soweit auf abgetretene Forderungen nach dem Stichtag Zahlungen an die Stadt geleistet werden, stehen diese der Gemeinde zu. Soweit Forderungen gemäß Satz 1, insbesondere aus der Beseitigung von Abwasser, nicht abtretbar sein sollten, sind sie von der Stadt einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind an die Gemeinde unter Abzug von 10 % Verwaltungskosten weiterzuleiten. Sollte es hinsichtlich derartiger Forderungen zu gerichtlichen Verfahren kommen, wird die Stadt nach entsprechender Unterrichtung der Gemeinde nur auf deren Weisung tätig. Die Kosten der gerichtlichen Verfahren trägt die Gemeinde.

(3) Sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz-

und Bereicherungsansprüche, die die im Übertragungsvertrag nach § 5 übertragenen beweglichen und unbeweglichen Sachen betreffen, werden ohne Gewähr für die Einbringlichkeit ebenfalls abgetreten.

(4) Die Vereinbarungspartner werden die Schuldner der abgetretenen Forderungen unverzüglich nach Beendigung der Zweckvereinbarung nach gemeinsamer Abstimmung und in angemessenem Umfang von der Abtretung unterrichten.

(5) Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten und Banken verbleiben unbeschadet der Regelung in Absatz 7 bei der Stadt.

(6) Rechnungsabgrenzungsposten, Rücklagen, Sonderposten, empfangene Ertragszuschüsse sowie Rückstellungen werden nach Belegenheit zugeordnet.

(7) Das Stammkapital wird jeweils anteilig dem Vereinbarungspartner zugeordnet, der den Anteil geleistet hat.

(8) Der ausgewiesene Gewinn/Verlust der Sparte Hohenstein wird dem anteiligen Vermögen entsprechend zum Stichtag der Kündigung zugeordnet. Gewinne der Sparte Hohenstein im Zeitraum vom Inkrafttreten bis zur Kündigung dieser Vereinbarung werden der Rücklage hinzugerechnet, die durch die Übertragung des Vermögens gebildet wurde. Verluste der Sparte Hohenstein im Zeitraum vom Inkrafttreten bis zur Kündigung dieser Vereinbarung werden gegen die vorgenannte Rücklage aufgerechnet.

(9) Alle Verbindlichkeiten werden, bis auf die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, nach Belegenheit zugeordnet. Zur Regelung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wird der Gemeinde gegenüber der Stadt eine Ausgleichsverbindlichkeit zugeordnet. Die Höhe der jeweiligen Ausgleichsverbindlichkeit ermittelt sich aus dem zugeordneten Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) abzüglich der bereits nach Belegenheit zugeordneten Finanzierung (Eigen- und Fremdkapital). Die Stadt kann verlangen, dass den Gemeinden zum Ausgleich der Ausgleichsverbindlichkeiten erfüllungshalber Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zugeordnet werden. Verbleibende Verbindlichkeiten gegenüber Kreditins-

tituten werden der Stadt zugeordnet.

(10) Die Bewertung der vorgenannten Vermögenswerte, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie deren Zuordnung erfolgt durch diejenige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Stadtentwässerungsbetriebes beauftragt ist. Die Kosten werden je zur Hälfte von der Stadt und der Gemeinde getragen.

§ 10

Salvatorische Klausel

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

(2) Die Vertragspartner haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und haben alles Erforderliche zu tun, um die unwirksame oder nichtige Bestimmung unverzüglich zu beheben.

(3) Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll die angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Partner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie die nichtige oder unwirksame Bestimmung gekannt oder den außer Acht gelassenen Punkt bedacht hätten.

§ 11

Schriftform/Gerichtsstand

(1) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(2) Der vorliegende Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Nordhausen, 14.01.2008

Nordhausen, 14.01.2008

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

gez. Höhe
Bürgermeister

- Siegel -

(weiter auf Seite 8)

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Vorstehende Zweckvereinbarung hat die Untere
Rechtsaufsichtsbehörde – Kommunalaufsicht

des Landratsamt Nordhausen – durch bestands-
kräftigen Bescheid vom 05.02.2008 rechtsauf-
sichtlich genehmigt.

gez. Claus

Landrat (als Leiter der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde)

Weiterhin veröffentlichen wir hiermit für unsere Bürger zur umfassenden Information die aktuellen Fassungen der Entwässerungssatzung sowie der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Nordhausen, die rückwirkend zum 01.01.2008 auch für das Gebiet der GEMEINDE HOHENSTEIN gelten.

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Nordhausen (Entwässerungssatzung - EWS) vom 02.11.2005, geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung vom 04.06.2008 (in der Lesefassung)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – ThürKO – zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58) sowie der §§ 2, 7, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), – ThürKAG – zuletzt geändert durch Gesetz v. 17.12.2004 (GVBl. S. 889) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 02.11.2005/04.06.2008 folgende Satzung über die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen der Stadt Nordhausen (Entwässerungssatzung – EWS –) beschlossen:

§ 1

Öffentliche Entwässerungs- einrichtung

(1) Die Stadt betreibt die Abwasserbeseitigung durch den Stadtentwässerungsbetrieb – Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen – als eine öffentliche Einrichtung. Die eine öffentliche Einrichtung umfasst das Stadtgebiet – mit Ausnahme des Ortsteils Petersdorf – **und das Gebiet der GEMEINDE HOHENSTEIN.**

(2) Die Entwässerungseinrichtung umfasst die lei-

tungsgebundene Entwässerungsanlage und die Fäkalschlammentsorgung. Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt.

(3) Zu der öffentlichen Entwässerungseinrichtung gehören auch die Grundstücksanschlüsse.

(4) Für die Herstellung, Anschaffung und die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungseinrichtung werden Beiträge und Gebühren nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) erhoben.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grund- stückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke oder Teile von ihnen stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellungen oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, die zusammenfassenden Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander grenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstücksei-

gentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). § 2 Abs. 3 ThürKAG bleibt unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

2. Kanäle sind die Schmutzwasserkanäle und Niederschlagswasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenrückhaltebecken Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

4. Niederschlagswasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser oder von in Grundstückskläranlagen vorbehandeltem Abwasser, sofern dieses vor der Einleitung in ein Gewässer keiner weiteren Behandlung bedarf.

5. Zentral- oder Sammelkläranlagen sind Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

6. Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Leitungen vom jeweiligen Kanal bis zur Übergabestelle. Die Übergabestelle befindet sich,

sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, an der Grundstücksgrenze.

7. Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Sammeln, Ableiten und gegebenenfalls der Behandlung des Abwassers dienen.

8. Grundstückskläranlagen sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

9. Fäkalschlamm ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten, sofern der Anschluss des Grundstücks hergestellt ist. Grundsätzlich darf kein Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

(2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in die Entwässerungsanlage mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung und zu deren Benutzung berechtigt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt – im besonderen sind die §§ 15 und 16 zu beachten;
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist;
3. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- u. Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind – ohne dass es einer gesonderten Anordnung der Stadt bedarf – verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (2) Die zum Anschluss an die öffentliche Fäkalschlammuntersorgung Berechtigten (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlammuntersorgungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so instand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.
- (3) Von Grundstücken, die an die zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen sind, oder von denen der Fäkalschlamm entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die

zentrale Entwässerungsanlage einzuleiten bzw. bei der Fäkalschlammuntersorgung der Grundstückskläranlage zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.

Eine Befreiung von der Fäkalschlammuntersorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Jedes an die öffentliche Entwässerungsanlage anschließbare Grundstück ist mit einem Grund-

stücksanschluss an den Schmutzwasserkanal und mit einem Grundstücksanschluss an den Niederschlagswasserkanal zu versehen. Werden aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Grundstückseigentümers weitere Anschlüsse erforderlich, schließt die Stadt dafür eine Sondervereinbarung ab, wobei der Grundstückseigentümer die Kosten für zusätzliche Anschlüsse grundsätzlich selbst zu tragen hat. Die Grundstücksanschlüsse werden von der Stadt hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Die Grundstücksanschlüsse sind Teil der öffentlichen Entwässerungsanlage.

(2) Die Stadt kann einen Grundstücksanschluss mit einem Kontrollschacht oder Übergabeschacht ausstatten. Wird ein solcher errichtet, ist dieser die Übergabestelle im Sinne des § 3 Punkt 6 und Teil der öffentlichen Entwässerungsanlage. Soll bei bestehenden Grundstücksanschlüssen ein vorhandener Schacht als Übergabestelle festgelegt werden, ist dies nur nach Zustimmung der Stadt möglich. Ist kein Kontrollschacht oder Übergabeschacht vorhanden, befindet sich die Übergabestelle an der Grundstücksgrenze.

(3) Grenzt ein Grundstück mit seinen Entwässerungsleitungen nicht direkt an einen öffentlichen Anschlusskanal, sondern verlaufen die Leitungen dorthin über angrenzende Grundstücke, befindet sich die Übergabestelle dort, wo der Anschlusskanal zum ersten Mal vom öffentlichen Straßenkörper auf ein privates Grundstück übergeht. Die Stadt ist in diesem Fall nicht verpflichtet, das betroffene Grundstück durch einen eigenen Grundstücksanschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen.

(4) Die Stadt bestimmt Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Stadt kann verlangen, dass mehrere Grundstücksentwässerungsleitungen zusammengeführt und an die vorgesehenen oder vorhandenen Grundstücksanschlüsse angeschlossen werden.

(5) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von

Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

(6) Für Grundstücke, die durch Teilung von bereits an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücken entstehen, besteht kein Anspruch auf einen separaten Grundstücksanschluss. Soll auf Wunsch des Grundstückseigentümers ein gesonderter oder ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, sind die näheren Einzelheiten, insbesondere der Kostentragung, vorab in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln. Das gilt auch, sofern bestehende Grundstücksanschlüsse auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden sollen.

§ 9

Grundstücks- entwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach dem Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Zentral- oder Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ein Messschacht zu erstellen ist.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes natürliches Gefälle, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage bzw. Pumpe zur Entwässerung des Grund-

stücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer dem Stand der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für Anlagen gemäß Abs. 4 zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes die erforderlichen vorsorglichen Wartungen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Stadt kann für den Einzelfall den Abschluss und Nachweis entsprechender Wartungsverträge mit fachkundigen Firmen verlangen.

(6) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Rückstauenebene ist die Straßenoberkante.

(7) Entspricht eine vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht mehr den jeweils gültigen Gesetzen, Bestimmungen und Normen und ist dadurch eine Verunreinigung oder Gefährdung des Grundwassers oder eines Gewässers möglich, hat der Grundstückseigentümer sie den Erfordernissen auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann dazu für den Einzelfall Anordnungen erlassen. Für die vorzunehmenden Maßnahmen ist eine angemessene Frist zur Durchführung zu setzen. Die Bestimmungen der §§ 10 bis 12 dieser Satzung gelten entsprechend.

(8) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran sind nach dem Stand der Technik auszuführen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulassungs- u. abnahmepflichtig.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, ist bei der Stadt ein entsprechender Entwässerungs- bzw. Änderungsantrag zusammen mit folgenden Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Übersichtslageplan mit dem zu entwässernden Grundstück im Maßstab 1 : 1.000,
- b) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes

Der Plan muss folgendes enthalten (sofern geplant oder vorhanden):

Lage der Entwässerungsleitungen im Erdreich, mit Angabe von Sohlhöhen, Material, Durchmesser und Gefälle, Schächte mit Sohl- und Deckelhöhen sowie Sohlhöhen der zu- und abgehenden Leitungen, Armaturen (z. B. Rückstausicherungen, Absperrschieber), Abwasserhebeanlagen oder Pumpwerke mit Angabe der Förderleistung, Gebäudedachflächen sowie alle sonstigen befestigten Flächen mit Angabe der Art der Befestigung (z. B. Pflaster, Bitumen, Beton, Schotter) und der jeweiligen Höhe, Sinkkästen, Straßen- od. Hofabläufe, Dachrinnen (Fallrohre)

Speicher zum Auffangen des Niederschlagswassers mit Angabe des nutzbaren Speichervolumens, Vorrichtungen zur Versickerung des Niederschlagswassers (z. B. Rigolen, Sickerschächte) sowie im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage einschließlich der befestigten Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung.

Alle Höhenangaben sind auf Normal-Null zu beziehen. Der Maßstab ist so zu wählen, dass alle geforderten Angaben zweifelsfrei zu erkennen sind. c) Auf gesonderte Anforderung hin sind darüber hinaus Grundriss- und Flächenpläne der Gebäude einzureichen, aus denen die Fußbodenhöhe der Geschosse, die Nutzung der Räume, die Lage der Entwässerungsleitungen in oder unter der Sohlplatte mit Angabe von Sohlhöhen, Material, Durchmesser und Gefälle sowie die Lage der Dachrinnen und sonstiger Fallrohre für Abwasser zu entnehmen sind.

Alle Höhenangaben sind auf Normal-Null zu beziehen. Der Maßstab ist so zu wählen, dass alle geforderten Angaben zweifelsfrei zu erkennen sind.

d) Auf gesonderte Anforderung hin sind weiterhin Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN) nachzureichen, aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle und Schächte sowie die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind.

e) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder

Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mitefasst werden soll,
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
- die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
- Angaben über Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen aus Produktion oder evtl. Abwasservorbehandlung (z. B. Feststoffe, Schlämme, Leichtstoffe)

Soweit nötig sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bei der Stadt ausliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Stadt dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung u. Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens der Grundstücksentwässerungsanlage drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall ist unabhängig von der schriftlichen Anzeige eine telefonische Benachrichtigung innerhalb des auf den Beginn der Sofortmaßnahme folgenden Werktages erforderlich.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen und die Abnahme zu verlangen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt bzw. nach erfolgter Abnahme verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unter-

nehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

(1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Stadt eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Die Stadt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Für Grundstücksentwässerungsanlagen in Industrie- und Gewerbebetrieben, die der Sammlung und Fortleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen dienen und für die in der Abwasserverordnung Anforderungen an den Ort des Anfalls festgelegt sind,

sind im Abstand von fünf Jahren Dichtigkeitsnachweise (Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luftdruckprüfung nach DIN EN 1610) zu führen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist. Die Kosten für die nach dieser Vorschrift erforderlichen Maßnahmen trägt der Grundstückseigentümer.

§ 14 Entsorgung des Fäkalschlammes

(1) Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter räumt die Grundstückskläranlage und führt den Fäkalschlamm mindestens einmal pro Jahr ab. Die Stadt kann auf Antrag abweichende Abfuhrzeiträume zulassen, wenn die Anlage dem Stand der Technik entspricht. Der normgerechte Zustand und Betrieb der Anlage ist mit dem Antrag und in Folge jährlich nachzuweisen. Den Vertretern der Stadt und ihren Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(2) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt,

zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.

(3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.

(4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; die Stadt entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.

(5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die Einhaltung der behördlich festgelegten Kläranlagen-Ablaufwerte gefährden,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

- 01.** feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
- 02.** infektiöse Stoffe, Medikamente,
- 03.** radioaktive Stoffe,
- 04.** Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen

Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,

- 05.** Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
- 06.** Grund- und Quellwasser sowie Drainagewasser,
- 07.** feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
- 08.** Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärtsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
- 09.** Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
- 10.** die ungenehmigte Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle und
- 11.** die Einleitung von Schmutzwasser in Niederschlagswasserkanäle.

(3) Für Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben gelten nachstehende Regelungen.

1. Zusätzlich zu den Bestimmungen der §§ 10 bis 13 bedarf die Einleitung von Abwasser sowie die Änderung der der Abwassereinleitung zugrundeliegenden Abwasserhältnisse der Genehmigung durch die Stadt.

2. Beim Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen i. S. d. § 7 a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung v. 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.12.2000 (BGBl. I S. 2048) ist die Schadstofffracht so gering zu halten, wie dies nach dem Stand der Technik entsprechend den Anforderungen der Abwasserverordnung möglich ist. Darüber hinaus gelten die Festlegungen der zuständigen Wasserbehörde.

3. Für die Einleitung von Abwasser, an das keine Anforderungen nach Punkt 2 zu stellen sind, gel-

ten folgende Grenzwerte der Schadstoffkonzentrationen vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage:

• Temperatur	35 °C
• pH-Wert	6,5 bis 9,5
• absetzbare Stoffe (0,5 h Absetzzeit)	1 ml/l soweit eine Schlammabscheidung erforderlich ist
• Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW)	20 mg/l
• Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
• Sulfid (S)	2 mg/l
• Fluorid (F)	50 mg/l
• Phenole (wasserdampf- flüchtig, halogenfrei)	20 mg/l
• Gesamtchlor	1 mg/l
• Freies Chlor	0,5 mg/l
• Schwerflüchtige lipophile Stoffe (Fette)	250 mg/l
• Arsen (As)	0,1 mg/l
• Blei (Pb)	0,5 mg/l
• Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
• Chrom gesamt (Cr)	0,5 mg/l
• Chrom-VI	0,1 mg/l
• Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
• Nickel (Ni)	0,5 mg/l
• Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
• Silber (Ag)	0,1 mg/l
• Zink (Zn)	2,0 mg/l
• Zinn (Sn)	2,0 mg/l
• Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l
• Leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), gerechnet als Chlor	0,5 mg/l
• Cyanid (CN)	20,0 mg/l
davon leicht freisetzbar	1,0 mg/l

4. Die Einleitungsbedingungen können auch abweichend von den vorgenannten Bestimmungen gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt werden.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit die zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen gemäß Absatz 2 zeitweilig und widerruflich zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Stadt rechtzeitig vorher eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Zulassung kann befristet mit Bedingungen, Auflagen, insbesondere für entsprechende Wartungs-, Prüf- und Nachweispflichten, sowie einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden, sofern dies im Einzelfall geboten und angemessen ist.

(7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(8) Wenn Stoffe im Sinne der Absätze 1 und 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Stadt sofort zu verständigen.

§ 16

Abwasservorbehandlungsanlagen

- (1) Abwässer, die schädliche Stoffe enthalten, sind in geeigneten Anlagen (z. B. Leichtflüssigkeitsabscheider, Fettabscheider u. a.) so aufzubereiten, dass sie als nicht mehr schädlich einzustufen sind.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der geltenden Wassergesetze, des Standes der Technik, der geltenden DIN-Vorschriften und der Bedienungs- und Wartungsanweisungen so gering wie möglich gehalten wird.
- (3) Enthält das Abwasser Stoffe nach § 15 Abs. 3 Punkt 2 dieser Satzung, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.
- (4) Die in § 15 Abs. 3 Punkt 3 dieser Satzung angegebenen Einleitungswerte gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus der Vorbehandlungsanlage ohne nachträgliche Verdünnung oder Vermischung mit anderen Abwässern anfällt. Hinter den Vorbehandlungsanlagen sind Probenahmestellen zu schaffen.
- (5) Die in den Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe und Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig entsprechend den für diese Anlagen geltenden DIN-Vorschriften und Bestimmungen zu entnehmen und durch zugelassene Fachfirmen beseitigen zu lassen. Dazu sind entsprechende Wartungsverträge abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen. Ebenso ist der Stadt eine Kopie des Entsorgungsnachweises un- aufgefordert zuzustellen.
- (6) Die Stadt kann verlangen, dass eine Person vom Grundstückseigentümer benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser ein-

geleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Anzahl und Zeitpunkt der Probenahmen, Probenahmezeiträume und Umfang der Untersuchungen werden durch die Stadt festgelegt. Probenahmen, Messungen und Untersuchungen sind nach den in der Abwasserverordnung beschriebenen Verfahren und einschlägigen DIN-Vorschriften durchzuführen.

(4) Um der Stadt die erforderlichen Untersuchungen zu ermöglichen, hat der Grundstückseigentümer Probenahmestellen zu schaffen, zu warten und den jederzeitigen Zugang zu gewährleisten. Die Probenahmestellen sind bei Abwasservorbehandlungsanlagen jeweils am Ablauf dieser Anlagen zu errichten.

(5) Werden die Einleitungsbestimmungen gemäß § 15 Abs. 1 und 2 nicht eingehalten oder die Grenzwerte gemäß § 15 Abs. 3 überschritten, wird die Untersuchung nach den Absätzen 2 und 3 auf Kosten des Grundstückseigentümers wiederholt.

(6) Die Beauftragten der Stadt und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18

Haftung

- (1) Die Stadt haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nicht vermei-

den lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind.

Die Grundstücksbenutzung gemäß Satz 1 ist auf Verlangen und Kosten der Stadt seitens des Grundstückseigentümers durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) zu sichern.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu

tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß §§ 19 Abs. 2 und 20 ThürKO kann mit Geldbuße bis 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt.

2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,

3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt oder diese ohne Abnahme nach § 11 Abs. 2 oder Zustimmung nach § 11 Abs. 5 in Betrieb nimmt.

4. die Eigenkontrollen gemäß § 12 Abs. 2 und 3 nicht durchführt oder die Nachweise über deren Durchführung nicht vorlegt,

5. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,

6. den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 zuwiderhandelt oder

7. behördliche Einzelanordnungen gemäß § 20 Abs. 1 nicht befolgt.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.06.2002, geändert durch Satzung vom 31.04.2004, außer Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Nordhausen, den 30.11.2005, 02.07.2008

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin der Stadt Nordhausen

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Nordhausen vom 22.10.2003, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der BGS-EWS vom 19.03.2008 (in der Lesefassung)

Aufgrund der §§ 2, 7, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG – vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) in Verbindung mit §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 und 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – ThürKO – hat der Stadtrat folgende Satzung in seiner Sitzung am 22.10.2003, 31.3.2004, 2.11.2005 und 19.03.2008 beschlossen:

§ 1 Abgabenerhebung

(1) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung **1. Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungs-/Anschaffungsbeiträge),

2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),

3. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind, sowie für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Abwasseruntersuchungen von Einleitern,

4. Kosten für die wiederholte vergebliche Anfuhr zur Entleerung von Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.

Diese Satzung gilt auch für das **Gebiet der GEMEINDE HOHENSTEIN**.

(2) Der Stadtrat kann für weitere in Abs. 1 Pkt. 1 nicht berücksichtigte Beitragstatbestände i. S. d. § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürKAG in gesonderten Satzungen eine Beitragserhebung beschließen.

(3) Die Stadt legt nach den Vorschriften des Thüringer Abwasserabgabengesetzes und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes die von ihr anstelle von Kleineinleitern zu entrichtende Abwasserabgabe auf diese Einleiter um. Der Stadtrat hat dazu eine gesonderte Satzung erlassen.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Der Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an

die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentum beitragspflichtig.

(3) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 4

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Herstellungs-/Anschaffungsbeitrag ist die mit einem Nutzungsfaktor gewichtete Grundstücksfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche (Abs. 2) mit dem Nutzungsfaktor (Abs. 3).

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsgebietes eines Bebauungsplanes,

aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes.

bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt: 35 m.

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt: 35 m.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2; höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Grundstücksfläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt

a) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Campingplätze, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind,

b) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss; für jedes weitere Vollgeschoss wird der Nutzungsfaktor um 0,5 erhöht.

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan statt der Geschosszahl eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächst folgende volle Zahl aufgerundet.

(5) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder das festgelegte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen überschritten wird.

(6) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt, ist maßgebend:

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 b) bei unbebauten Grundstücken, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(7) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten und angeschlossenen Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung einschließlich Wochenendhäusern gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.

(8) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind

und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Satz 3 ab- bzw. aufgerundet. Werden die Anforderungen der Thüringer Bauordnung an ein Vollgeschoss im Hinblick auf dessen lichte Höhe unterschritten und verfügt infolgedessen ein Grundstück über kein Vollgeschoss, gilt abweichend zu Satz 1 jedes zu Wohn- oder Gewerbezwecken genutzte oder nutzbare Geschoss als Vollgeschoss.

§ 5 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht in den Fällen des 1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,

2. § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,

3. § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,

2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst, soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird.

3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung der Stadt Nordhausen um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.

a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit einer ein- bis dreigeschossigen Bebauung, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 694 m². Hieraus ergibt sich eine Grenzwert von 902 m².

- b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit einer vier- oder mehr als viergeschossigen Bebauung, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 2.136 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.777 m².
 - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Gewerbe-zwecken dienen und eine Fläche bis 2.000 m² haben, beträgt 889 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.156 m².
 - d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Gewerbe-zwecken dienen und eine Fläche größer als 2.000 m² bis 10.000 m² haben, beträgt 4.262 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.541 m².
 - e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Gewerbe-zwecken dienen und eine Fläche größer als 10.000 m² haben, beträgt 24.534 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 31.894 m².
 - f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke, die gemäß § 4 Abs. 3 a) bei der Beitragsveranlagung mit einem Nutzungsfaktor von 0, 5 heranzuziehen sind, beträgt 14.410 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 18.733 m².
 - g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke, die nicht unter die Regelung des Buchstaben f) fallen und eine Fläche bis 2.000 m² haben, beträgt 992 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.290 m².
 - h) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke, die nicht unter die Regelung des Buchstaben f) fallen und eine Fläche größer als 2.000 m² haben, beträgt 8.691 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 11.298 m².
- Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz beträgt 1,53 Euro pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche, sofern

der Beitragstatbestand gemäß § 2 für die Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation erfüllt ist.
 (2) Der Beitragssatz beträgt 1,28 Euro pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche, sofern der Beitragstatbestand gemäß § 2 nur für die Schmutzwasserkanalisation erfüllt ist.

§ 7

Vorauszahlung, Fälligkeit, Stundung, Ablösung

(1) Die Stadt erhebt Vorauszahlungen auf den Gesamtbetrag bzw. die Teilbeträge nach Maßgabe des Baufortschritts bis zu 80 % der voraussichtlichen Beitrags- bzw. Teilbeitragsschuld, sobald mit der Ausführung der beitragspflichtigen Maßnahme begonnen worden ist.

(2) Der Beitrag und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(3) Der Beitrag und die Vorauszahlungen können auf Antrag des Beitragspflichtigen ganz oder teilweise gestundet werden.

(4) Der Beitrag kann für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke zinslos gestundet werden, soweit und solange der Beitragspflichtige nachweist, dass

a) das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1 zu 3 überschreitet und

b) die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

(5) Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen getroffen.

(6) Die Bestimmungen über die weiteren Beitragspflichten bleiben durch Vereinbarung über die Ablösung unberührt.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse und für Abwasseruntersuchungen

(1) Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

(3) Werden für einzelne Einleiter Untersuchungen des eingeleiteten Abwassers aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Auflagen erforderlich, ersetzt der Gebührenpflichtige der Stadt die dadurch entstehenden tatsächlichen Kosten in der nachgewiesenen Höhe. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken Grundgebühren nach § 10 und Einleitungsgebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) nach §§ 11 und 12; von dezentral entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren nach § 13.

§ 10

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird bei an die Schmutzwasserkanalisation anschließbaren Grundstücken nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück

nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Bei an die Niederschlagswasserkanalisation anschließbaren Grundstücken wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchmesser der Grundstücksanschlussleitung berechnet. Werden für das Grundstück mehrere Grundstücksanschlussleitungen vorgehalten, so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchmesser der einzelnen Grundstücksanschlussleitungen berechnet.

(2) Die Grundgebühr für einen Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation beträgt in Abhängigkeit von der Nenngröße (Qn) der verwendeten Wasserzähler pro Jahr

• Qn 2,5	36,00 Euro
• Qn 6,0	86,40 Euro
• Qn 10,0	144,00 Euro
• Qn 15,0	216,00 Euro
• Qn 20,0	288,00 Euro
• Qn 30,0	432,00 Euro
• Qn 40,0	576,00 Euro
• Qn 60,0	864,00 Euro
• Qn 100,0	1.440,00 Euro
• Qn 150,0	2.160,00 Euro

(3) Die Grundgebühr für einen Grundstücksanschluss an die Niederschlagswasserkanalisation beträgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchmesser (DN) der Grundstücksanschlussleitung pro Jahr

• DN 100	10,00 Euro
• DN 125	12,50 Euro
• DN 150	15,00 Euro
• DN 200	20,00 Euro
• DN 225	22,50 Euro
• DN 250	25,00 Euro
• DN 300	30,00 Euro
• DN 350	35,00 Euro
• DN 400	40,00 Euro
• DN 450	45,00 Euro
• DN 500	50,00 Euro
• DN 600	60,00 Euro
• DN 700	70,00 Euro

• DN 800	80,00 Euro
• DN 900	90,00 Euro
• DN 1000	100,00 Euro

§ 11

Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Abwassermenge berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,10 Euro pro Kubikmeter, ab 01.01.2004 beträgt sie 1,97 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten sowie die aus anderen Anlagen und Gewässern (z. B. Quellen, Brunnen, Wasserläufen) entnommen und vom Gebührenpflichtigen mittels geeichtem Wasserzähler nachzuweisenden Wassermengen abzüglich der mittels geeichtem Wasserzähler nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

(3) Der Nachweis der aus anderen Anlagen und Gewässern bezogenen Wassermengen (einschließlich Regenwasserrückgewinnung) und der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler oder Abwassermengenmesser ermittelt. Die Ablesung aller Wasserzähler für die Ermittlung der bezogenen, verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten. Die Wassermengen sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) Der Abzug von Wassermengen nach den Absätzen 2 und 3 wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag und für den mit der Antragstellung beginnenden Zeitraum gewährt. Mit dem Antrag sind die Angaben zum Wasserzähler (Nummer,

Standort) und der aktuelle Eichnachweis vorzulegen. Im Bescheid wird im Einzelfall festgelegt, bis wann die Mengenreduzierung Gültigkeit hat.

(5) Wird bei Grundstücken vor Einleitung von Schmutzwasser in die Schmutzwasserkanalisation eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Schmutzwassergebühr nach Abs. 1 um die Hälfte.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entspricht.

(6) Sofern nach einer Vorklärung der Abwässer auf dem Grundstück durch eine Grundstückskläranlage, die nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ist, eine Einleitung des behandelten Abwassers in den Niederschlagswasserkanal erfolgt, beträgt die Einleitungsgebühr hierfür 1,47 Euro pro Kubikmeter Abwasser.

Erfüllt die Grundstückskläranlage die Anforderungen der DIN 4261 Teil 2 (vollbiologische Vorklärung) und Teil 4 (Betrieb und Wartung), beträgt die Einleitungsgebühr 0,69 Euro pro Kubikmeter Abwasser. Die Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 12

Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Größe der an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen befestigten Grundstücksfläche berechnet. Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann und der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird. Als der Entwässerungseinrichtung zugeführt gelten auch die Niederschlagswassermengen, deren Ableitung in die Kanalisation – vorübergehend geduldet – über öffentliche Straßen, Wege und Plätze erfolgt.

(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro m²

befestigte Grundstücksfläche 0,28 Euro pro Jahr.
(3) Bei der Berechnung der befestigten Grundstücksfläche kommen die Flächen zum Abzug, auf denen nachweislich mindestens 50 % des Niederschlags zurückgehalten werden. Diese Flächen fließen in die Gesamtfläche mit folgenden Anteilen ein:

- Gründächer 50 % der jeweiligen Fläche,
- „Öko-Pflasterflächen“ ohne Fugenverguss 40 % der jeweiligen Fläche,
- wassergebundene Schotterstraßen 30 % der jeweiligen Fläche,
- Flächen mit Rasengittersteinen auf Kies verlegt 20 % der jeweiligen Fläche.

Der Nachweis der Befestigungsart obliegt dem Gebührenpflichtigen.

(4) Soweit Niederschlagswasser in einer Zisterne aufgefangen und für die Brauchwasserversorgung und/oder die Gartenbewässerung verwendet wird, hat dies grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Höhe der Einleitungsgebühren. Dem Gebührenpflichtigen steht jedoch die Möglichkeit der Nachweisführung gemäß § 11 Abs. 3 und 4 zur Verfügung.

§ 13

Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird erhoben von Grundstücken, deren Abwasserentsorgung über eine Grundstückskläranlage oder abflusslose Sammelgrube erfolgt. Die Beseitigungsgebühr wird für Grundstückskläranlagen und abflusslose Gruben nach dem Rauminhalt der Abwässer bzw. des Fäkalschlammes, die von den Grundstücken abtransportiert werden, berechnet. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Beseitigungsgebühr beträgt

a) bis 31.12.2003

aa) 24,57 Euro pro Kubikmeter abgefahrenen Fäkalschlammes aus einer Grundstückskläranlage mit Versickerung oder Überlauf in ein Gewässer,

bb) 22,37 Euro pro Kubikmeter abgefahrenen Fäkalschlammes aus einer

Grundstückskläranlage mit Überlauf in den Niederschlagswasserkanal. (Die Einleitungsgebühr in den Kanal wird bis zum 31.12.2003 in diesem Fall unter Anwendung des § 11 Abs. 5 gesondert erhoben.),

cc) 13,06 Euro pro Kubikmeter abgefahrenen Abwassers aus einer abflusslosen Sammelgrube,

b) ab 01.01.2004

aa) 28,55 Euro pro Kubikmeter abgefahrenen Fäkalschlammes aus einer Grundstückskläranlage,

bb) 14,42 Euro pro Kubikmeter abgefahrenen Abwassers aus einer abflusslosen Sammelgrube.

(3) Wird der Grundstückseigentümer oder ein von ihm Beauftragter nach ordnungsgemäßer Bekanntgabe des Abfuhrtermins durch die Stadt oder den von ihr beauftragten Dritten nicht angetroffen und führt auch ein erneuter Abfuhrtermin zu einer vergeblichen Anfuhr, so hat der Grundstückseigentümer – soweit das Verschulden im Einzelfall bei ihm liegt – die für die vergebliche Anfuhr verursachten Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

§ 14

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresniederschlagswassergebührenschild neu. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

(2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Ge-

bührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 15 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Soweit der Gebührenschildner nicht im Grundbuch eingetragen oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige gebührenschildner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschildpflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 16 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(2) Auf die Gebührenschild sind zum 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 18 Datenschutz

Die zur Ermittlung der Beitrags- und Gebührenschildpflicht und ihrer Einhaltung benötigten personenbezogenen Daten – Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der auskunftsberechtigten Personen und Betriebe – werden gemäß den Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) vom 29.10.1991 (GVBl. Seite 516) in der jeweils geltenden Fassung erhoben, verarbeitet, gespeichert, verändert und genutzt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Stadtentwässerungsbetriebes der Stadt Nordhausen erforderlich ist.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Nordhausen, den 15.12.2003, 31.08.2004,
30.11.2005, 03.06.2008
gez. Rinke (Oberbürgermeisterin der Stadt Nordhausen)

Entgeltverordnung der Gemeinde Hohenstein für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein

in seiner Sitzung am 08. Mai 2008 folgende Entgeltverordnung beschlossen.

§ 1 Grundsatz der Entgelterhebung

(1) Für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen wird nach Maßgabe dieser Bestimmungen

ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

(2) Für die Benutzung gemeindlichen Freiflächen für Marktveranstaltungen werden ebenfalls nach Maßgabe dieser Bestimmungen privatrechtliche Entgelte erhoben.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der im anliegenden Tarif genannten Einrichtungen besteht nicht, insbesondere bei der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die im anliegenden Entgelttarif (Anlage 1) festgesetzten Entgelte gelten bei einer Benutzung der Räume für jeweils einen Tag zuzüglich einer angemessenen Vorbereitungs- und Reinigungszeit, gerechnet bis 10.00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Tages. Die Räume sind grundsätzlich gereinigt durch den Nutzer zurück zu geben.

Die im anliegenden Entgelttarif unter Nr. 22 festgesetzten Entgelte für die Benutzung gemeindlicher Freiflächen gelten jeweils für einen Tag. Voraussetzung ist die Zuweisung eines Standplatzes durch die Gemeindeverwaltung.

(2) Bei Benutzung der Räume über den festgesetzten Zeitraum hinaus, ist für jeden weiteren Tag erneut ein Entgelt gemäß Entgelttarif zu erheben.

(3) Durch den Nutzer verursachte Schäden sind der Gemeinde Hohenstein sofort zu melden. Bei Verschulden des Nutzers ist der Schaden auf Kosten des Nutzers zu beheben.

(4) Die Gemeinde Hohenstein wird seitens des jeweiligen Nutzers grundsätzlich von Regressansprüchen aufgrund von Sach- oder Personenschäden im Rahmen einer Haftungsverpflichtung freigestellt.

(5) Bei Nutzung der Einrichtungen unter Nr. 6, 8, 10, 11, 16, 17 und 21 ist immer das Einverständnis des jeweiligen Ortsbrandmeisters erforderlich und die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr darf nicht gefährdet werden.

§ 3

Entgelthöhe

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem an-

liegenden Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

Bei Nutzung der Einrichtungen durch Gewerbe erhöht sich das Entgelt um 100 %.

Bei Nutzung der Einrichtungen unter Nr. 6, 8, 10, 11, 16, 17 und 21 durch Mitglieder der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr mindert sich das Entgelt um 50%.

§ 4

Ermäßigung und Befreiung

(1) Für die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen in gemeindlichen Räumlichkeiten wird vom Nutzer kein Entgelt erhoben:

a) Jahreshauptversammlungen, Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ortsansässiger Vereine, Verbände, politischer Parteien und Wählergruppen;

b) Veranstaltungen, die der sozialen Betreuung dienen;

c) Veranstaltungen, die der Jugendarbeit dienen oder diese fördern;

d) Sitzungen und Veranstaltungen der gemeindlichen Gremien.

§ 5

Zahlungsbedingungen

(1) Zahlungspflichtig ist der Nutzer der Einrichtung bzw. der Nutzer der Freiflächen für Marktveranstaltungen.

(2) Die festgesetzten Entgelte sind im Voraus, spätestens bei Übergabe der Räumlichkeit an den Nutzer zu entrichten. Bei separater Berechnung nach Verbrauch (Strom, Gas, Wasser) erfolgt die insgesamt Abrechnung im nachhinein. Standgebühren sind bei Zuweisung des Standplatzes an den Ortsbürgermeister oder die Gemeindeverwaltung zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entgeltverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hohenstein, den 08.05.2008

gez. Höche, Bürgermeister

Anlage zur Entgeltverordnung der Gemeinde Hohenstein für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen - Entgelttarif

Nr.	Gemeindliche Einrichtung	Art der Nutzung	Entgelt
1	BRANDERODE Dorfgemeinschaftshaus Branderoder Hauptstraße 38 Großer Saal	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen	
		Nutzung pro Tag	50,00 Euro
		Nutzung von Heizung, Strom, Wasser	nach Verbrauch
2	BRANDERODE Dorfgemeinschaftshaus Branderoder Hauptstraße 38 Kleiner Saal	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen	
		Nutzung pro Tag	30,00 Euro
		Nutzung von Heizung, Strom, Wasser	nach Verbrauch
3	BRANDERODE Dorfgemeinschaftshaus Branderoder Hauptstraße 38 Bauernstube	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen	
		Nutzung pro Tag	30,00 Euro
		Nutzung von Heizung, Strom, Wasser	nach Verbrauch
4	BRANDERODE Bürgerpark, Neuhöfer Straße Bungalow II	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen	
		Nutzung pro Tag	20,00 Euro
5	BRANDERODE Bürgerpark, Neuhöfer Straße Bungalow III	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen	
		Nutzung pro Tag	20,00 Euro
6	HOLBACH Versammlungsraum, Holbacher Dorfstraße 3	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen	
		Nutzung pro Tag	40,00 Euro
7	KLETTENBERG Versammlungsraum, E.-Thälmann-Straße 1	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen	
		Nutzung pro Tag	30,00 Euro
8	KLETTENBERG Schulungsraum FFW, E.-Thälmann-Straße 1	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen	
		Nutzung pro Tag	25,00 Euro
9	KLETTENBERG Schützenhaus Holbacher Weg	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen	
		Nutzung pro Tag	40,00 Euro
10	LIEBENRODE Freiwillige Feuerwehr, Versammlungsraum Straße nach Steinsee	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen	
		Nutzung pro Tag	30,00 Euro
11	LIEBENRODE Freiwillige Feuerwehr, Fahrzeughalle Straße nach Steinsee	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen	
		Nutzung pro Tag	100,00 Euro
		Nutzung von Strom und Wasser	nach Verbrauch

AMTLICHER TEIL

Nr.	Gemeindliche Einrichtung	Art der Nutzung	Entgelt
12	LIMLINGERODE Dorfgemeinschaftshaus Großer Saal	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen Nutzung pro Tag	80,00 Euro
13	LIMLINGERODE Dorfgemeinschaftshaus Veranstaltungsraum Erdgeschoß	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen Nutzung pro Tag	40,00 Euro
14	MACKENRODE Blockhütte am „Birkenbusch“, Schiedunger Straße	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen Nutzung pro Tag Nutzung von Strom	35,00 Euro nach Verbrauch
15	MACKENRODE Versammlungsraum, Kastanienplatz 6	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen Nutzung pro Tag	40,00 Euro
16	MACKENRODE Schulungsraum FFw, Lohbergstraße	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen Nutzung pro Tag	20,00 Euro
17	OBERSACHSWERFEN Versammlungsraum FFw, Südharzstraße 33	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen Nutzung pro Tag	30,00 Euro
18	SCHIEDUNGEN Dorfgemeinschaftshaus, Schiedunger Dorfstraße 37 unterer Raum	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen Nutzung pro Tag	50,00 Euro
19	SCHIEDUNGEN Dorfgemeinschaftshaus, Schiedunger Dorfstraße 37 oberer Raum	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen Nutzung pro Tag	30,00 Euro
20	TREBRA Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 6	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen Nutzung pro Tag	50,00 Euro
21	TREBRA Versammlungsraum FFw, Bleicheröder Straße	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen Nutzung pro Tag	50,00 Euro
22	Gemeindliche Freiflächen	<ul style="list-style-type: none"> • Standfläche je angefangenen lfd. Frontmeter • Standfläche bei Großveranstaltungen je lfd. m/Tag • Standfläche gesamt bei Großveranstaltungen pro Tag 	3,00 Euro 10,00 Euro 500,00 Euro

Öffentliche Bekanntmachung Geplanter Bau der Erdgastransportleitung MET (Mittleuro- päische Transversale), Abschnitt Thüringen

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat am 14. Mai 2008 das Raumordnungsverfahren (ROV) für die o. g. Planung eingeleitet, von der die Gemeinde berührt wird. Das ROV dient der Abstimmung des Vorhabens mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung. Die Planungsunterlagen können bei der Gemeindeverwaltung Hohenstein, Ortsteil Klettenberg, Ernst-Thälmann-Str. 62, 99755 Hohenstein, Zimmer-Nr. 06 während der allgemeinen Dienstzeiten vom 18.07. bis zum 18.08.2008 eingesehen werden.

Das Raumordnungsverfahren hat keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger und ersetzt nicht die erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstige Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Jedermann kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist in schriftlicher Form oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zum Vorhaben äußern.

Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit zu gegebener Zeit unterrichtet.

gez. Höche, Bürgermeister

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Artern Straßenschlussvermessung L 2064 und L 2065

Das TL VermGeo – Katasterbereich Artern ist vom Straßenbauamt Nordthüringen mit der Straßenschlussvermessung der Landstraßen L 2064 und L 2065 beauftragt worden. Beantragt ist die Vermessung von Abzweig B 243 über die Ortsdurchfahrt Klettenberg bis zur Landesgrenze Richtung Neuhof.

Die Vermessungsarbeiten werden ab dem 30. Juni 2008 mehrere Wochen andauern. Betroffene beteiligte Eigentümer werden rechtzeitig über einen eventuellen Abmarkungstermin per Post informiert. Sollten im Vorfeld Fragen bestehen, steht Herr Lenhardt unter der Telefon-Nummer 03631/468032 zur Verfügung.

Thüringer Forstamt Bleicherode Vollzug des § 6 Thüringer Waldgesetz Fortschreibung des Erholungswegekonzeptes „Forsten und Tourismus“

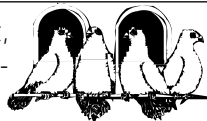
Die Inhalte des Projektes „Forsten und Tourismus“ wurden unter umfangreicher Beteiligung der zuständigen Partner überarbeitet. Die neu digitalisierte Erholungswegekarte mit dem Stand 2008 kann in der Zeit vom **01. bis 31.08.2008** bei der Gemeindeverwaltung Hohenstein, Ortsteil Kletten-

berg, Ernst-Thälmann-Str. 62, 99755 Hohenstein, Zimmer 6 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Jedermann kann sich während der Auslegungsfrist in schriftlicher Form oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung zur Planung äußern.

**Unser Spruch
zur Ausgabe:**

Wenn Du einen grünen Zweig im Herzen trägst,
wird sich irgendwann ein Singvogel darauf niederlassen ... *aus China*



Kinder- u. Frühlingsfest in der Grundschule Klettenberg



Bunte Frühlingsbänder flattern am 30. Mai über die Grundschule Klettenberg. Mit einem zünftigen Kinderfest verabschieden die Schüler den Frühling und begrüßten mit viel Spaß und guter Laune den Sommer, der sich mit tropischen Temperaturen an diesem Tag von seiner besten Seite zeigte.

Der Vormittag verging bei Sport-, Spiel- und Bastelangeboten wie im Fluge. In den Nachmittagsstunden zeigten die Grundschüler Ihre künstlerischen Fähigkeiten und boten den Eltern, Großeltern und allen Gästen ein buntes Programm quer durch den Frühling dar.

Ein herzliches Dankeschön an die fleißige Elternschaft, die uns bei der Vorbereitung und Durchführung unseres Festes tatkräftig unterstützte! Danke an die großzügigen Kuchenbäckerinnen! Danke dem Getränkeshop Martina Rohmann für die Bereitstellung der Sitzelemente! Danke der Gemeinde Hohenstein für die Nutzung der Festhalle im Ortsteil Klettenberg! Nochmals allen Helfern Dank für diesen erlebnisreichen Tag!

Schüler, Lehrer und Erzieher der Grundschule Klettenberg

www.gemeindehohenstein-harz.de

Rolf Eisfelder

über 25 Jahre

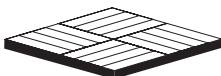
Berufserfahrung sind ein Qualitätszertifikat für

Parkettverlegung & Sanierung

- Neuverlegung aller Parkettarten •
- Schleifarbeiten und Versiegelungen •

Bochumer Straße 136
99734 NORDHAUSEN

Telefon
(0 36 31) 99 86 87



Brandenburger Hauptstr. 50a
99755 Hohenstein
01 Brandenrode
Tel.: 036336 / 57063
Fax: 036336 / 57067
Mobil: 0177 / 7916004
michael.steph@t-online.de

Fliesenlegermeister
Michael Stephan

Fliesen ■ Mosaik ■ Naturstein ■ Trockenbau

... Macht's gut, liebe Viertklässler!



Massagepraxis FRICKE

**Manuelle Lymphdrainage n. Dr. Vodder
Fußreflexzonen-therapie • Klassische
Massagen • Chirogymnastik**

- Bindegewebs-
massagen
- Migränebehandlung
- Solarium
- Magnetfeldtherapie
- Unterwasser-
massage
- Stangerbad
- Licht-Wärme-
Kältetherapie
- Fango
- Colonmassage
- Bewegungsübungen
- Elektrotherapie
- Inhalation und
Atemtherapie
- Medizinische
Fußpflege
- Haus-
besuche



Ulrike B. Fricke

staatlich geprüfte Masseurin, med. Bademeisterin
und ärztlich geprüfte Lymphdrainagetherapeutin
Zulassung für alle Krankenkassen

99755 Hohenstein/OT Branderode • Pflingstrassen 14
Telefon 03 63 36/5 62 12 oder 01 70/1 60 78 00

Eine schöne und ereignisreiche Grundschulzeit verbrachten in Klettenberg vorn v. l.: Florian Paschold, Jan Vorhauer, Mitte v. l.: Susanne Lischka, Maria Kloß, Eric Thomas, Lucas Wernicke, Nadine Wernicke, Anna Zimmermann, Laura Nerke, Hinten v. l.: Celine Nentwig, Fabian Hoffmann, Vanessa Müller, Henry Thomas, Lukas Sims; Klassenlehrer: Herr Meier; Horterzieherin: Frau Laub

Wir wünschen euch weiterhin viel Freude und Erfolg beim Lernen an euren neuen Schulen. Wir sagen Tschüß! Eure Mitschüler, Lehrer und Erzieher aus der Grundschule Klettenberg.

Land-Waren-Haus

Flarichsmühle

bei Großwechungen



**Tierbedarf
Futter...Farben...
Eisenwaren
Naturkost
Säfte...
Saaten...**

99735 Flarichsmühle Tel. 03 63 35/4 07 97
Di.-Fr. 13.00-18.30 • Sa. 9.00-14.00 • Mo. geschlossen



TISCHLEREI LANGE

*Treppen • Fenster
Haustüren • Innentüren
Innenausbau*

99755 Hohenstein/OT Klettenberg
Liebenröder Straße 58
Tel. 036336/56244 • Mobil 0172/5421743
E-Mail: lange-klettenberg@t-online.de

FriseurSalon Seidenstücker

in TREBRA, Schulstraße 3, (DGH)

NEU: Montag 10-18 Uhr • Samstag 8-11.30 Uhr

Wir können mit und ohne Termin arbeiten, aber wenn Sie einen Termin vereinbaren, entstehen kaum Wartezeiten. Danke!

**Termine sind möglich über
Telefon 03 60 77/2 19 00
oder 01 73/9 73 78 05**

Wir freuen uns über Ihren Besuch!



Sprit sparen beim Autofahren

Bei kaltem Motor lohnt es sich ab Wartezeiten von einer Minute, z. B. an Bahnübergängen, den Motor abzustellen. Wenn der Motor bereits warm ist, lohnt es sich schon ab einer Wartezeit von 10 Sekunden.

Halten Sie Abstand zu den voraus fahrenden Autos, jeder unnötige Tritt auf die Bremse kostet Sprit.

Verbannen Sie unnötige Last aus und vom Auto. Nicht benötigter Kofferrauminhalt und Gepäck- oder Fahrradständer am Auto oder auf dem Dach entfernen. Diese erhöhen den Luftwiderstand und bewirken einen Mehrverbrauch.

Prüfen Sie regelmäßig den Reifendruck. 0,5 Bar unter der empfohlenen Herstellerangabe steigern den Kraftstoffverbrauch um 5%.

Schalten Sie unnötige Stromfresser wie Sitzheizung, Klimaanlage oder Nebelscheinwerfer rechtzeitig aus. Wenn das Radio ausgeschaltet ist, spart dies z. B. bis zu 0,2 Liter pro 100 km, eine Klimaanlage bis zu 4 Liter. Gerade auf die Klimaanlage sollten Sie möglichst immer verzichten.

BAUDEKORATION JENS VORHAUER

| Lindenstraße 35 - 99755 | Hohenstein | Thüringen

- ✱ Komplettbäder - Fliesenarbeiten
- ✱ Fenster und Toreinbau Trockenbau
- ✱ Dekorative Wandgestaltung
- ✱ Rasenpflege und Baumechnitt
- ✱ Gehweggestaltung

*Ihr Partner im
Innenausbau*

Tel.: (036336) 60 198 - Mobil: (0162) 9 45 70 14

Alte Bauernregeln ...

- ... Was du an einem Tag versäumest im Juli, das schaffen im August zehn Tage nicht herbei.
- ... Wenn die Ameisen im Juli ihre Haufen höher machen, so folgt ein strenger Winter.
- ... Wenn die Schwalben Ende Juli schon ziehen, sie vor baldiger Kälte fliehen.
- ... Fängt der August mit Donnern an, er's bis zum End' nicht lassen kann.
- ... Fängt der August mit Hitze an, bleibt sehr lang die Schlittenbahn.



Gebrüder Kröner

Heerweg 17
99752 Bleicherode
Tel. 036338/42271
Fax 036338/42273




Elektrowerkzeuge
Elektroinstallation
Schmutzwasserpumpen
Kernlochbohrungen
Gartengeräte
Ersatzteile



www.gk-bleicherode.de

ERSATZTEILE & TUNING

Inhaber Martin Fricke

Groß- und Einzelhandel für

- Reifen
- Tuning
- Ersatzteile und Zubehör



99755 Hohenstein/OT Branderode • Pfingstrasen 14
 Telefon 036336/56212 • Telefax 036336/57906
 Öffnungszeiten Mo. bis Fr. 17 bis 19 Uhr



Blumenstudio Sunflower

Moderne Floristik auf 80 m²

Schnittblumen und Topfpflanzen in großer Auswahl ... Fleurop-Dienst ... Hochzeitschmuck ... Trauerfloristik (Kränze, Gestecke u.m.) ... ausgefallene Keramik ... künstliche Accessoires ... Geschenkartikel ... Raum- u. Tischdekoration ... sowie zahlreiche Dekorationsanregungen für „Ihr zu Hause“!

99755 Hohenstein/OT MACKENRODE
 Mittelbergstraße 1 • Tel. 03 63 36/5 76 63
 Mo/Di/Do/Fr 8.30-18 • Mi 8.30-13 • Sa 8-12 Uhr

Inh. Peggy Zornemann

Ein Fußballspiel der Extraklasse!



Mannschaft der GS Klettenberg

Während der Zeit der Fußball-EM wurde auch an unserer Grundschule dieses Thema von keinem anderen an Aktualität überboten. Mit Spannung

und Lampenfieber wurden nicht nur die Fernsehübertragung erwartet, sondern auch das Rückspiel der Klasse 4 gegen unsere ehemalige Schü-



Tel. 03 63 32/
2 03 43



**STEFFEN
PROBST**

ELEKTRO-
ANLAGENTECHNIK

Hausgeräte-Reparaturen
 Feierabend-Notdienst, jeden Dienstag*
 bis 20:00 Uhr ohne Aufpreis! *Nach vorheriger Absprache

ler der jetzigen Klasse 5 aus der RS Ellrich.

Am Freitag, dem 27.06.08 füllten sich die Zuschauerreihen des Fußballplatzes in Liebenrode zusehends. Sportbegeisterte Eltern, Großeltern und Geschwister wollten ihren Mannschaften durch Daumendrücken, Zurufen und Applaus spenden, den Rücken stärken und ihren Kampfgeist motivieren. Es war eine Freude, mit welcher Leidenschaft unserer Schüler den Ball dirigierten! Nach langen Minuten des Bangens und Hartens, aber fairen Einsätzen beider Mannschaften fielen dann doch noch zwei entscheidende Tore für die Fünftklässler durch Torschützen Nils Lungerhausen. Voller Stolz durften sie nun in diesem Jahr den Wanderpokal an ihre Schule mitnehmen. Herzliche Gratulation von uns allen!

Dieses sportliche Ereignis wurde ein voller Erfolg und dies verdanken wir dem Initiator und dem Klassenleiter der 4. Klasse, Herrn Meier, dem Trainer der Regelschüler, Herrn Frank Jochmann, dem Schiedsrichter, Herrn Unger aus Nordhausen und den lieben Eltern der 4. Klasse, die sich rührend um das leibliche Wohl aller Gäste sorgten.

Ein großes Dankeschön von dieser Stelle sagen auch alle aktiven Fußballspieler, alle Schüler und das Kollegium der Staatlichen Grundschule „Thomas Müntzer“ Klettenberg unseren fleißigen Helfern!

Änderungsschneiderei

Angelika Wieseler

Lange Gasse 82
99755 Hohenstein
OT TREBRA



Telefon 03 63 37/4 07 61
Handy 01 73/1 60 26 64

Hätten Sie das gewusst?

- ... Safran wird aus den Staubgefäßen des Krokus gewonnen.
- ... Gurken sind Früchte, kein Gemüse.
- ... Blitze töten pro Jahr über 400 US-Bürger.

Fernseh- & Hausgeräteservice

Meisterbetrieb **FRANK ZINKE**

Reparatur • Verkauf • Beratung • Service



37345 Weißenborn-Lüderode • Hauptstr. 18/20
Telefon und Fax 03 60 72 / 9 07 11

Übrigens ...

... Lästiger Zigarettenrauch lässt sich einfach beseitigen, indem man einen in Wasser getränkten Schwamm auf einen Teller legt. Durch seine Poren nimmt er den kalten Rauch schnell auf und die Luft ist wieder rein.

EINKAUF TREBRA

Treff

Inh. Clemens Hoffmann

Schulstraße 68, Hohenstein / Trebra

Tel.: 036337 / 48 77 5

Lebensmittel & Geschenke

Ofenfrische Backwaren

Plattenservice

**Reinigungsannahme &
Heißmangel**

Mo.-Fr. 8-12 & 15-18, Sa. 7-11 Uhr

Bestattungsinstitut Lutz Penseler

Angerbergstraße 58
99752 BLEICHERODE



Fachgeprüft zur Übernahme aller
Bestattungsangelegenheiten
Auf Wunsch auch Hausbesuch

Telefon 03 63 38/4 23 18 Tag und Nacht

**SCHORNSTEINTECHNIK
KÖNIG**
GmbH u. Co KG

**Neubau, Sanierung,
Schornsteinköpfe
& Verkleidungen**

**99755 GUDERSLEBEN
Obersachswerfer Straße 3
Tel. (03 63 32) 7 14 32 • Fax 7 14 81**



- ISDN - DSL - Netzwerk- & Datentechnik

Wackerstraße Hauptpl. 5b
99755 Ilfeldessen / Markbetschle
sien.kontrast@online.de

tel. 0363216 / 5 / 99 14
fax 0363216 / 5 / 99 16
Mobil 0160 / 96 33 97 89

Regelschule Ellrich aktuell: Die Stars gehen – die Fans bleiben!

... So jedenfalls lautete das Motto unserer Abschlussklassen am 30. Mai 2008. Schon kurz nach 6.00 Uhr am Morgen trafen die ersten Schüler vor dem Schulhof ein, die Jungen als Mädchen verkleidet – manch einer sah geschminkt richtig süß aus – die Mädchen als Jungen verkleidet.

Mit Pfeifen und Tuten wurden auch die Ellricher Bürger daran erinnert, dass wieder einmal „Idiotentag“ ist. Nein, so schlimm war es diesmal nicht, denn unsere Schüler haben sich viele kleine Überraschungen einfallen lassen. Kevin holte einige Lehrer mit dem Ziegenkarren vom Parkplatz ab – ein Gaudi für Schüler und Erwachsene!

Der Stuhlkreis auf dem Schulhof lud die Lehrer zum gemeinsamen Morgengesang ein, mit „Guten Morgen liebe Sorgen ...“ gaben sie ihren Auftakt. Anschließend wurden die Lehrer auf die Suche nach ihrer heiß geliebten Kaffeemaschine geschickt – ein Stationsbetrieb der besonderen Art – zum Glück konnte das gute Stück dampfend im Geografievorbereitungsraum entdeckt werden,

wenn auch mit ganz schöner Verspätung.

Zahlreiche originelle Plakate schmückten das Schulgebäude und für die jüngeren Schüler gab es Bonbons und kleine Schminkaktionen.

Anschließend versammelten sich alle in ihrem Klassenraum und nahmen etwas wehmütig Abschied von einem sehr bedeutenden Teil ihres Lebens, denn, auch wenn die Prüfungen noch vor ihnen liegen, in dieser Gemeinschaft werden sie nie wieder im Unterricht sitzen und über Probleme von Goethes Faust oder Pythagoras nachdenken müssen.

Also liebe Abgänger unserer Regelschule Ellrich: Viel Glück auf dem Weg und macht etwas aus eurem Leben. Klassenlehrerinnen der Klassen 10

Zu ergänzen wäre von unserer Seite: Wir gaben jede Schulwoche 100 %: Montag 25 %, Dienstag 25 %, Mittwoch 25 %, Donnerstag 15 % und Freitag 10 %. An die Schulzeit werden wir noch häufig zurück denken. gez. Schüler der Klassen 10

Handelsservice & Baumanagement
Gerald Blanke



**Isolierglas • Flachglas • Spezialglas
Kunststoffe • Fenster • Türen
Wintergärten
Baumanagement • Baubetreuung**

99755 Hohenstein/OT Mackenrode • Mackenroder Hauptstr. 52
Tel. 03 63 36/5 77 01 • Fax /57 08 58 • Mobil 01 79/6 89 28 97
E-Mail: GBlanke@t-online.de

**GASTSTÄTTE
MUSIKANTENSCHÄNKE**

**Neue Marktstraße 11 • 99768 Ilfeld (Sportplatz)
Tel. 03 63 61/5 07 62 • Mo.-So. geöffnet
Familienfeiern, Hochzeiten, Geburtstage ...**

Show- und Tanzkapelle KONTRAST

Kontrast Event Agentur • www.kontrast-musik.de
Muth & Hofmann GbR • Obertor 18 • Ilfeld
Tel./Fax 03 63 31/4 91 01/4 91 02



Schüler setzten sich mit Doku-Film gegen Rassismus ein

Die Schüler der Klasse 8A der Regelschule Ellrich führten in der Woche vom 23. bis 27.06.2008 ein Filmprojekt durch, in dem sie sich mit dem Thema Rassismus auseinandersetzen. Das Projekt wurde mit der Medienpädagogin Claudia Dechant vom Offenen Kanal Nordhausen / Eichsfeld organisiert und durchgeführt.

Am ersten Tag setzten wir uns zusammen und überlegten, was Medien eigentlich sind und wozu sie gebraucht werden. Aus Beispielen lernten wir, wie man Filme dreht und wie man sie dann zusammenschneidet. Unsere weiteren Aufgaben bestanden unter anderem darin, dass wir kleine Spielszenen schrieben und einübten, dass wir Umfragen und Interviews vorbereiteten und auch durchführten oder dass wir unseren eigenen kleinen Dokumentationsfilm mit dem Titel „Was ist eigentlich Rassismus?“ drehten.

Während des Filmprojektes bereiteten uns der Umgang mit der Kamera wie auch der Filmzuschnitt besondere Freude. Die Meinungen, die wir bei unserer Umfrage hörten, regten uns zum Nachdenken aber auch zur Diskussion an.

gez. Anis Tahmasbi / Thomas Wiemann (Schüler der Kl. 8A)

Metall- und Zaunbau SCHIKORRA



- Tore und Zäune
- Geländer und Gitter
- Überdachungen
- Sektionaltore
- Bauschlosserarbeiten

99755 Klettenberg • Molkereiberg 2
Tel./Fax.: 03 63 36 / 5 66 98

Taxivermittlung TAXI

H. GIRSCHIK

- Krankenfahrten (alle Kassen)
- Fahrten zur Dialyse
- Mietwagen mit Fahrer
- Mietwagen bis 8 Pers. mit Fahrer
- Krankenfahrten mit Rollstuhl

99755 Hohenstein OT Schiedungen
Telefon 03 63 37/4 05 50

Malermelster Jürgen Ubschat

✗ Tapezierarbeiten	✗ Spachtel-Glätttechnik
✗ Lackierarbeiten	✗ Fassadensanierung
✗ Fußbodenverlegearbeiten	✗ Dekorative Wandgestaltung

99755 Hohenstein - OT Mackenrode • Feldstr. 41
Telefon 03 63 36/5 78 81 • Fax 03 63 36/5 78 82
Funk 01 73/5 73 68 70

Gute Pflege spart teure Reparaturen

Kühl-/Gefrierschrank: Bei Geräten ohne Abtauautomatik regelmäßig die Eisschicht abtauen (bei Gefrierschränken oder -fächern spätestens, wenn die Eisschicht 0,5 Zentimeter dick ist).

Regelmäßig die Kühlrippen auf der Rückseite des Geräts vom Staub befreien. Die Gummidichtungen werden nicht brüchig und schließen fest, wenn man sie ab und zu mit Glycerin oder Talkumpuder behandelt.

BESTATTUNGSHAUS

Eckhard Schade • Bestattermeister

- Der letzte Weg in guten Händen -

BEISTAND und HILFE TAG und NACHT.

Telefon 0 36 31/90 02 90
Telefon 03 63 31/3 09 30



99734 NORDHAUSEN
Stolberger Straße 35

A AUSSCHREIBUNG + GRUNDSTÜCKSBEWERTUNG

Dipl. Bauing. Nora Schmidt
Str. der Freundschaft 56 • 99755 Woffleben
Tel.: 03 63 32/7 22 72 • 01 60/92 38 37 20
nora.schmidt@web.de

Ausschreibungen

Erarbeiten, Auswerten und Abrechnen

Angebote

Einholen, Prüfen und Begleiten

Montagebau Stilzebach

Tor- und Antriebstechnik
Garagentore
Haus- und Innentüren
Fenster - Rolläden

99755 Hohenstein/Trebra,
Schulstraße 12
Tel./Fax: 03 63 37/4 04 84
Mobil: 01 72/9 70 17 65

Ihr
Partner
für kom-
petenten
Komplett-
service

www.gemeindehohenstein-harz.de

Bettfederreinigung Linsel

Inhaber: Bettenhaus Sachse

**Wir kommen vor Ihre Tür und reinigen
Kissen 5 € • Betten 10 €
und Steppbetten 13 €**

versch. Sorten Inlett und Federn am Wagen

ANMELDUNG und TERMINVERGABE:

BETTENHAUS SACHSE

Sondershausen, Telefon 0 36 32/5 93 20
Dienstag-Freitag 9-13 Uhr und 14-17 Uhr

STEFFEN STOSIEK

DACHDECKERMEISTER

Bedachungen aller Art • Schornsteine
Fassadengestaltung • Bauklempnerei

99755 Hohenstein/OT Limlingerode, Hintergasse 58
Tel./Fax 03 63 36/5 00 70, Funk 01 74/9 30 74 80

Super Sommeranfang



Pünktlich zum Sommeranfang am 21.06.2008 feierten die Kinder und Eltern im Mackenroder Kindergarten bei Sonnenschein und guter Laune ein zünftiges Grillfest. Zur Begrüßung wurde erst einmal kräftig mit Saft und Sekt auf einen neuen Bewegungsraum angestoßen, der erst kürzlich von den Kindern sportlich eingeweiht wurde. Bei dem super Sommerwetter schmeckten natürlich Würstchen und Stockbrot den Kindern besonders lecker, denn Sandburgen bauen, klettern und rutschen macht ganz schön hungrig.

Am meisten freuten sich aber an diesem Samstag die Kinder, dass endlich die lang ersehnte neue Schaukel aufgebaut war und eingeweiht wurde. Schon lange war die alte Schaukel kaputt und ein neue sollte her. Als dann Ende vorigen Jahres der Förderverein einen größeren Betrag von der Nordthüringer Volksbank erhielt, wurde gemeinsam mit dem Träger, die Gemeinde Hohenstein, die Anschaffung einer neuen Schaukel besiegelt.

An dieser Stelle noch mal ein Dankeschön an die Nordthüringer Volksbank, vertreten durch Frau Lehner, die unsere Einrichtung schon viele Jahre unterstützen und an unseren Träger, die Gemeinde Hohenstein.

Wo ist das in der Gemeinde Hohenstein aufgenommen?*Suchbild Nr. 13**Frank Spellner 036336 - 56481*

Und hier jetzt die Auflösung von unserem Suchbild Nr. 12 aus der letzten Ausgabe der Hohensteiner Nachrichten: Die Grenze zu Niedersachsen zwischen Mackenrode und Tettenborn. Flurbezeichnungen sind links von dem noch gut zu sehenden Grenzstreifen: 'Im Berge', 'Am Steingraben', 'Im Mersch'. Im oberen Bild die Straße

von Tettenborn nach Klettenberg. Rechts von der Grenze: 'Hinter dem Wolfgalgen', der 'Kreuzberg' und oben rechts hinter der Straße 'Der Warteburg'.

Wir gratulieren allen, die unser Suchbild richtig erkannt haben. Nun viel Spaß mit dem Suchbild Nr. 13! Wo ist das in der Gemeinde Hohenstein aufgenommen?

R. PROPHET
RAUMAUSSATTUNG

- GARDINEN
- DEKOSTOFFE
- SONNENSCHUTZ
- INSEKTENSCHUTZ
- BODENBELÄGE
- ACCESSOIRES
- POLSTEREI
- TAPETEN

05524
999 551

Hauptstrasse 108 • 37431 Bad Lauterberg

Gabis & Doreens
HAARSTUDIO

Wir bedienen Sie:

Montag	7.30-11.30 Uhr
Dienstag	8.00-18.00 Uhr
Mittwoch	8.00-20.00 Uhr
Do./Fr.	8.00-17.00 Uhr
Samstag	7.30-12.00 Uhr



99755 Mackenrode • Steinfeldstraße 2
Telefon 03 63 36/5 66 63

BK M Jörg Schmelzer
 Bausparkasse Mainz Gebietsleiter der Bausparkasse Mainz AG
99755 Hohenstein • Mackenroder Hauptstr. 72
 Finanzieren - Sparen - Versichern
 Mainzer Häuser - Immobilien - Grundstücke
Mainzer Energiesparhäuser
 Nutzen Sie unser hochwertiges All-inklusive-Paket
 entsprechend neuesten gesetzlichen Anforderungen!
 Telefon 03 63 36/5 01 25 • Mobil 01 51-12 77 34 42

Einladung zum 4. Obersachswerfer Dorffest

Die Freiwillige Feuerwehr Obersachswerfen lädt recht herzlich zum 4. Obersachswerfer Dorffest am Samstag, dem **16. August 2008**, 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Obersachswerfen ein.

KRANZ- UND BLUMENBINDEREI
 Florist-Meisterin
Elke Rothhagen
 Moderne Floristik für jeden Anlass.

Für den Schulanfang haben wir die passenden Blumen für Tisch und Zuckertüte!

99735 Hohenstein OT Trebra
 Lange Gasse 87
 Telefon 03 63 37/4 03 02



AUTO ZENTRUM PRENGEL **EINTAUSCH-AKTION!**
 ✨ MEGA-AUSWAHL ✨ TOP-AKTIONSPREISE ✨ SUPER-SERVICE

48x MAZDA	34x CHEVROLET
46x HYUNDAI ¹⁾	64x MITSUBISHI ¹⁾
10x FORD	12x VOLKSWAGEN
16x NISSAN	10x OPEL

TOP-SPARPREISE GARANTIERTE!
100x TOP-AUTOS unter 9.999,- EUR
 STÄNDIG ÜBER 400 TOP-MODELLE ALLER STARKEN MARKEN IM ANGEBOT!

VOLLGAS 2008!!!
JETZT DOPPELT SPAREN!!!
AUTOGAS - UMRÜSTUNG IM AUTO-ZENTRUM-PRENGEL

NEU!!! RABATT²⁾ 15% auf AUTOGAS Umrüstung	AUTOGAS nur 0,67³⁾ CUHL!!!!	AUTOGAS Sparfinanzierung ab 29⁴⁾ g/mil. Rate ⁵⁾
--	--	---

Ihre ersparten Benzinkosten sind höher als die mitl. Rate der Sparfinanzierung!

AUTO-ZENTRUM-PRENGEL
 Gewerbegebiet/Am Mühlweg • 99735 Werther/NDH
 Tel. (0 36 31) 6 11 70 • www.auto-zentrum-prenghel.de

JETZT SENSATIONELLE UMTAUSCHVORTEILE NUTZEN!

- ✨ **AKTIONSMODELLE inkl. M+S-RÄDER**
- ☆ **TOP-INZAHLUNGNAHME** Ihres Gebrauchten zu Höchstpreisen! Auch Barankauf möglich! Ihr Gebrauchter ist uns mehr wert!
- ☆ **Kleinwagen-Sparfinanzierung!** auch ohne Anzahlung ab 3,9% Zinsen⁶⁾
- ✨ **EINFACHE ABLÖSE** bei Fremdfinanzierung möglich!

IHR BESUCH BEI UNS - EIN MUSS VOR JEDEM AUTOKAUF!
STÄNDIG NEUZUGÄNGE!

1) Alter und Zulassungsjahr vorzuziehen. 2) Abhängig vom Grundwert. 3) Und ein altes Kettenschloß. 4) Ein-Abschluß der Kautions. 5) In allen Mietverträgen des. 6) Bei Leasingverträgen 7) Keine Kautionsrückzahlung. 8) Abhängig vom Alter des Leasingfahrzeugs. 9) Abhängig vom Leasingvertrag.